



www.fintext.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)  
für die Lieferung von Informationen  
Stand: Juni 2005

### **Geltungsbereich**

Folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Verträge von Unternehmern (§ 14 BGB, im Folgenden: Besteller) mit FINTEXT, Andreas Kunze, Düsseldorf (im Folgenden: Agentur) und aller ggf. angeschlossenen Filialen. Nach erstmaliger wirksamer Vereinbarung gelten sie auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Geschäftsbedingungen des Bestellers, auf die in Bestellformularen, Lieferbestätigungen, Honorargutschriften o.ä. verwiesen wird, wird hiermit widersprochen. Gegenbestätigungen von Bestellern unter Hinweis auf eigene AGB werden nur verbindlich, wenn sie von der Agentur schriftlich anerkannt werden.

Die Agentur ist jederzeit berechtigt, diese AGB zu verändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Besteller den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden diese wirksam. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so ist die Agentur berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

### **Geschäftsgegenstand**

Die Agentur liefert Nutzungsrechte an verschiedenen Informationen (z.B. Text, Daten, Berechnungen usw., im Folgenden: Material). Art und Umfang der Nutzungsrechte sind in jedem Einzelfall zu vereinbaren. Die jederzeitige Änderung des Angebotes bleibt vorbehalten.

Soweit das Material auf Internetpräsenzen wie [www.fintext.de](http://www.fintext.de) öffentlich zugänglich gemacht wird (§ 19a UrhG), geschieht dies nur, um Bestellern vorab einen umfassenden Eindruck über das Angebot zu ermöglichen. Eine Einräumung von Nutzungsrechten ist hiermit nicht verbunden.

Diese AGB gelten ebenfalls für Material, welches im Auftrag des Bestellers gefertigt wird.

Das Material wird entweder auf Grund von einzelnen Aufträgen oder im Abonnement zur Verfügung gestellt. Die Lieferung des Materials erfolgt elektronisch, und zwar entweder durch eine Verlinkung von Internetseiten, das Bereitstellen zum Download oder den Versand per E-Mail.

### **Zustandekommen des Vertrages**

Der Vertrag kommt mit der Nutzung oder Verwertung des Materials zustande, ohne dass es einer gesonderten (ausdrücklichen) Erklärung der Agentur oder des Bestellers bedarf (§ 151 BGB).

Das gilt auch, wenn das Material zunächst ohne ausdrückliche Kenntnis der Agentur genutzt oder verwertet wird. Das Angebot der Agentur richtet sich insoweit an jeden Unternehmer, ohne dass sich hieraus eine Verpflichtung der Agentur zum Vertragsschluss auch für die Zukunft ergibt.

## **Umfang der Nutzungsrechte**

Die eingeräumten Rechte gelten nur für den vereinbarten Zweck, Sprachraum und Umfang zur einmaligen Nutzung. Jede erneute Nutzung oder sonstige Ausweitung des ursprünglich eingeräumten Nutzungsrechts ist nur mit Zustimmung der Agentur erlaubt. Es findet keine gleichzeitige Einräumung von Rechten für die Verwertung in anderen Nutzungsarten statt (einfaches, beschränktes Nutzungsrecht).

Die Agentur behält sich die Übertragung von Zweitrechten an Verwertungsgesellschaften vor. Bei jeder Nutzung oder Verwertung des Materials hat die Agentur einen Anspruch auf Mitteilung über Art und Umfang der Nutzung oder Verwertung. Eine Kopie der jeweiligen Veröffentlichung ist der Agentur in Textform (§ 126b BGB, z.B. als elektronisches Dokument oder Ausdruck) zur Verfügung zu stellen.

Das Material darf nur redaktionell, also insbesondere nicht für werbliche Zwecke Dritter verwendet werden, es sei denn, schriftlich wurde ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen.

## **Vergütung**

Jede Nutzung des Materials ist zu vergüten. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Nutzung und ist vorher zu vereinbaren.

Sollen Informationen für werbliche Zwecke vom Besteller oder Dritten verwendet werden (z.B. für sog. „Verlagsbeilagen“, „Sonderveröffentlichungen“, „Firmenbroschüren“ oder andere Publikationen zu PR-Zwecken), so wird der Besteller der Agentur das ausdrücklich ankündigen und eine gesonderte Vereinbarung treffen. Das Nutzungshonorar richtet sich in diesem Fall nach den in der Werbe- und PR-Branche üblichen Tarifen.

Gesondert zu vergüten sind Dienstleistungen, die zusätzlich auf Wunsch des Bestellers erbracht werden, insbesondere Leser- oder Zuschauerservice (z.B. Beantwortung von schriftlichen oder telefonischen Anfragen). Der Stundensatz hierfür beträgt 120 Euro zzgl. 16 % MwSt., mindestens jedoch sind 50 Euro zzgl. 16 % MwSt. pro Anfrage zu vergüten (jeweils Stand 2005).

Alle Vergütungen verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

Die Agentur behält sich vor, die Vergütung jederzeit zu ändern. Für Abonnements gilt, dass die Agentur deren Konditionen ebenfalls anpassen kann. Die Erhöhung der Vergütung wird frühestens einen Monat nach Mitteilung der Änderung an den Besteller wirksam. Abonnenten können zu diesem Termin ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

## **Unberechtigte Nutzung**

Eine unberechtigte Nutzung des Materials liegt vor, wenn ausnahmsweise kein Vertrag zustande gekommen sein sollte oder Material ohne ausdrückliche Kenntnis der Agentur genutzt oder verwertet und diese Nutzung oder Verwertung der Agentur nicht innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der erstmaligen Nutzung oder Verwertung durch den Besteller mitgeteilt und eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Eine unberechtigte Nutzung liegt auch dann vor, wenn das Material an Dritte weitergegeben wird, ohne dass die Agentur in die Weitergabe ausdrücklich eingewilligt hat.

Bei unberechtigter Nutzung des Materials durch den Besteller ist ein Honorar in doppelter Höhe der üblichen Vergütung für redaktionelle Zwecke zu zahlen. Wird das Material unberechtigt für werbliche Zwecke genutzt (z.B. für sog. „Verlagsbeilagen“),

„Sonderveröffentlichungen“, „Firmenbroschüren“ oder andere Publikationen zu PR-Zwecken), bemisst sich die Vergütung nach den in der Werbe- und PR-Branche üblichen Tarifen, wobei als Mindestvergütung das fünffache der üblichen Vergütung für redaktionelle Zwecke zu zahlen ist. Die Vergütung wird am 31. Tag nach Beginn der erstmaligen Nutzung oder Verwertung fällig.

Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten, ebenso eine strafrechtliche Verfolgung. Führt der Besteller den Nachweis, dass der Agentur durch die unberechtigte Nutzung ein Schaden nicht entstanden oder nur in wesentlich niedrigerem Umfang als vorstehend entstanden sei, beschränkt sich die Vergütung auf den durch den Besteller nachgewiesenen Schaden.

### **Exklusivrechte und Übertragung von Nutzungsrechten an Dritte**

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird das Material grundsätzlich zur Zweitverwertung angeboten. Das Zweitverwertungsrecht bedeutet, dass die Information in gleicher Form vor der Nutzung durch den Besteller bereits anderweitig, auch in mit dem Besteller konkurrierenden Medien, veröffentlicht wurde oder dies zeitgleich oder zeitversetzt mit dem Besteller erfolgt. Exklusivrechte oder Sperrfristen müssen gesondert vereinbart werden.

Wird ausnahmsweise Material im Auftrag des Bestellers gefertigt, erhält der Besteller nach Ansprache ein zeitliches befristetes ausschließliches Nutzungsrecht.

Die Weitergabe des Materials oder die Übertragung von Rechten an Dritte durch den Besteller ist ohne ausdrückliche Einwilligung der Agentur untersagt.

### **Bearbeitung und Urheberbezeichnung**

Das Material darf im Sinne des § 14 UrhG weder entstellt noch sonst beeinträchtigt werden. Das Material darf nur redaktionell verwendet werden. Es darf in der Tendenz nicht verfremdet und nicht verfälscht werden. Der Besteller ist zur Beachtung der publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserates (Pressekodex und Richtlinien, siehe <http://www.presserat.de/Pressekodex.8.0.html> [27.07.2005]) verpflichtet. Mehr als unerhebliche Änderungen an dem Material sind der Agentur vor der Veröffentlichung vorzulegen.

Ein Urheberbezeichnung im Sinne des § 13 UrhG wird stets verlangt. Dieser kann bei kürzeren Text-Beiträgen (bis 25 Zeilen) durch die Agentur-Nennung „Ftx“ oder „FINTEXT“ erfolgen.

Unterbleibt die Urheberbezeichnung nach § 13 UrhG oder verstößt der Besteller gegen § 14 UrhG, so hat die Agentur Anspruch auf Schadenersatz in doppelter Höhe der üblichen Vergütung für redaktionelle Zwecke abzüglich einer etwaig bereits gezahlten Vergütung. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

### **Gewährleistung/ Haftung**

Sollte das gelieferte Material mangelhaft sein, kann der Besteller zunächst nur Nachbesserung verlangen. Der Mangel ist innerhalb von drei Werktagen mitzuteilen. Ist eine Nachbesserung nicht möglich oder zweimalig fehlgeschlagen, so kann der Besteller nur das Honorar hinsichtlich des jeweilig mangelhaften Beitrags mindern oder vom einzelnen Auftrag zurücktreten. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit der Agentur nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Der Besteller trägt die alleinige presse-, zivil- und strafrechtliche Verantwortung für die Nutzung oder Verwertung des Materials. Er stellt die Agentur im Innenverhältnis von jeder Verantwortung gegenüber Dritten frei, die sich aus der Nutzung oder Verwertung ergeben könnte. Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers bleiben hiervon unberührt.

Die Agentur übernimmt keine Gewähr für die Rechte Dritter wegen einer Nutzung oder Verwertung des Materials durch den Besteller, wenn Dritte im Material erwähnt oder abgebildet werden, weiterhin auch keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr für deren Persönlichkeits-, Marken-, Urheberrechts- und Eigentumsrechte sowie sonstige Ansprüche infolge einer Nutzung oder Verwertung durch den Besteller.

### **Fälligkeit der Vergütung**

Mit Lieferung des Materials ist die Agentur berechtigt, die Vergabe von Nutzungsrechten in Rechnung zu stellen, auch wenn eine Nutzung noch nicht erfolgt ist. Falls eine Nutzung nicht erfolgt, wird eine bereits in Rechnung gestellte Vergütung nicht zurückerstattet.

Die Vergütungen sind wie folgt fällig:

- für Abonnements am ersten Tag der vereinbarten Lieferperiode.
- für Einzellieferung am Tag der Lieferung.

Der Rechnungsbetrag wird vier Wochen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Befindet sich der Besteller in Verzug, werden Zinsen in Höhe von acht Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Die Geltendmachung höherer Zinsen aus einem anderen Rechtsgrund bleibt vorbehalten.

Für eventuelle Rücklastschriften berechnet die Agentur eine Bearbeitungspauschale von 10,00 Euro, für Mahnungen ein pauschales Mahnentgelt von 10,00 Euro.

### **Kündigung**

Abonnements können von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Lieferperiode gekündigt werden. Lieferperiode ist der Zeitraum, für den das Nutzungsentgelt berechnet wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

### **Datenschutz**

Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten sowohl zum Zweck der Abrechnung als auch für innerbetriebliche Auswertungen von der Agentur gespeichert und entsprechend verwandt werden.

### **Schriftform**

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Alle vertragsbezogenen Erklärungen bedürfen der Schriftform, die auch durch Telefax und E-Mail gewahrt wird. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

## **Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile ausschließlich Düsseldorf.

## **Sonstiges**

§ 312e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BGB und § 312e Abs. 1 S. 2 BGB finden keine Anwendung.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall unverzüglich eine Regelung zu treffen, die dem ursprünglichen Vertragszweck unter Berücksichtigung des erkennbaren Interesses der Parteien am nächsten kommt.